Verordnung

des Preisprüfungskommissars Nr. 10

Auf Grund der Verordnung vom 22. September 1939 über die Ermächtigung des Preisprüfungskommissars (V. Bl. des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreussen S. 32) ordne ich für die Kreise Graudenz Stadt- und Landkreis, Kulm, Briesen, Strasburg und Löbau an:

§ 1.

In sämtlichen Gast- und Schankstätten, Kaffees und Konditoreien sind Preise für Speisen und Getränke jedermann ersichtlich zu machen. Dieser Forderung wird genügt, wenn in jedem Bedienungsraum bzw. Abteil ein von jedem Gast klar zu erkennendes Preisverzeichnis an sichtbarer, leicht zugänglicher Stelle aushängt oder wenn auf den Tischen solche Preisverzeichnisse ausliegen.

§ 2.

In allen Gast- und Schankstätten, Kaffees und Konditoreien ist die Zeche sowie der Bedienungszuschlag nach Groszy bzw. Pfennigen genau zu berechnen und dieser genau errechnete Betrag vom Gast zu erfordern. Der Bedienungszuschlag darf nur vom **Gesamtbetrag** der Zeche errechnet werden. Eine Abrundung nach oben darf nur erfolgen, wenn der Betrag **über** 1/2 Groszy oder Pfennig hinausgeht.

§ 3.

Inhaber von Gast- und Schankstätten, Kaffees und Konditoreien und deren mit der Beaufsichtigung oder Geschäftsführung beauftragte Vertreter, die den in den §§ 1 und 2 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder ihre Kontrollpflicht Angestellten gegenüber bei Durchführung der Groszy- und Pfennigrechnung nicht erfüllen, sowie Angestellte in den gennanten Betrieben, die ihrerseits entgegen der Anweisung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters die Groszy- und Pfennigrechnung nicht durchführen, werden mit den im § 2 der Verordnung vom 22. September 1939 festgesetzten Strafen belegt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Graudenz, den 7. November 1939.

Der Preisprüfungskommissar

Der Beauftragte für Graudenz, Stadt und Land, sowie die Kreise Kulm, Briesen, Strasburg und Löbau.

ZIEGERT.

H. W. Neufeldt, Treuhänder der Fa. W. Kulerski